

Statuten der OdA Sozialberufe Zürich

A Name, Zweck und Sitz

1 Name

Unter dem Namen OdA Sozialberufe Zürich (Organisation der Arbeitswelt Sozialberufe Zürich) besteht ein gemeinnütziger Verein gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Für Marketing- und Kommunikationszwecke wird mit Sozialberufe Zürich gearbeitet.

2 Zweck

- 1 Die OdA Sozialberufe Zürich bezweckt in uneigennützig Weise die Berufsbildungsentwicklung und Nachwuchsförderung in der Grundbildung und auf Tertiärstufe B in den Berufsfeldern Soziales, Bildung und Beratung. Es handelt sich um eine kantonsweit tätige Organisation der Arbeitswelt im Sinne der Berufsbildungsgesetze von Bund und Kanton.
- 2 Der Verein verfolgt keinen kommerziellen Zweck und strebt keinen wirtschaftlichen Gewinn an.

3 Sitz

Der Sitz der OdA Sozialberufe Zürich ist am Sitz der Geschäftsstelle.

B Ziele und Aufgaben

4 Ziele

Die Ziele der OdA Sozialberufe Zürich sind:

- a) Die aktive Mitwirkung bei der Umsetzung der Verbundpartnerschaft gemäss Artikel 1 des Berufsbildungsgesetzes.
- b) Die Interessen der Arbeitgeber*innen im Sozialwesen wahrzunehmen.
- c) Die Berufsausbildung auf der Sekundarstufe II und auf Tertiärstufe B mitzugestalten und dabei die speziellen Anforderungen und Bedürfnisse der Mitglieder zu berücksichtigen.
- d) Die Zusammenarbeit mit Organisationen ähnlicher Zielsetzungen und mit den zuständigen staatlichen und privaten Instanzen in der Schweiz zu fördern.

5 Aufgaben

- 1 Die OdA Sozialberufe Zürich vertritt die Interessen der Mitglieder gegenüber den kantonalen und eidgenössischen Behörden und erarbeitet Stellungnahmen in Fragen der Berufsbildung.
- 2 Sie informiert die Mitglieder über Entwicklungen in der Berufsbildung.

- 3 Sie wirkt bei der Ausgestaltung der Berufsprofile mit.
- 4 Sie unterstützt die Mitglieder in Fragen der Berufsbildung. Sie hilft mit bei der Organisation der praktischen Ausbildung sowie der Abschlussprüfungen und Qualifikationsverfahren, soweit ihr diese Aufgaben übertragen sind.
- 5 Sie sorgt für eine einheitliche Handhabung und Umsetzung der Ausbildungsregelungen und -modalitäten.
- 6 Sie stellt die Organisation und Durchführung der Überbetrieblichen Kurse sicher, nominiert und wählt die Mitglieder der ÜK-Kurskommissionen.
- 7 Sie bietet eigene oder in Kooperation mit anderen Organisationen berufspädagogische Angebote an bzw. stellt ihre Expertise zur Verfügung.
- 8 Sie fördert den Nachwuchs. Sie fördert Ausbildungsplätze und betreibt Berufsmarketing.
- 9 Sie fördert die Qualität der Berufsbildung.
- 10 Sie kann weitere Aufgaben, die sich aus der Zielsetzung der OdA Sozialberufe Zürich als Organisation der Arbeitswelt ergeben, übernehmen.

6 Delegation von Aufgaben

Die OdA Sozialberufe Zürich kann die ihr übertragenen Aufgaben entweder selbst wahrnehmen oder mittels Leistungsauftrag an Dritte übertragen. Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung geregelt.

C Mitgliedschaft

7 Mitglieder und –Kategorien

- 1 Die OdA Sozialberufe Zürich verfügt über zwei Mitgliederkategorien:
 - Mitglieder der Kategorie 1 (stimmberechtigt)
 - Mitglieder der Kategorie 2 (nicht stimmberechtigt; im Sinne Passivmitglied)
- 2 Mitglieder der Kategorie 1 sind:
 - Arbeitgeber*innen- / Arbeitnehmer*innenverbände (Bereich 1)
 - Bildungs- / Partnerinstitutionen (Bereich 2)
 - Trägerschaften / Betriebe bzw. Standorte (nur ein Betrieb bzw. Standort pro Trägerschaft kann in Kategorie 1 aufgenommen werden) (Bereich 3)
- 3 Mitglieder der Kategorie 2 sind Trägerschaften / Betriebe bzw. Standorte und andere natürliche und juristische Personen, welche Zweck und Ziele der OdA Sozialberufe Zürich unterstützen.

8 Aufnahme

- 1 Gesuche um die Aufnahme als Mitglied der Kategorie 1 sind durch ein schriftliches Gesuch an die Geschäftsleitung zuhanden des Vorstandes zu richten, welcher über die Aufnahme entscheidet.
- 2 Die Aufnahme als Mitglied der Kategorie 2 kann durch ein schriftliches Gesuch an die Geschäftsleitung beantragt werden, welche über die Aufnahme entscheidet.
- 3 Beschlüsse des Vorstandes bzw. der Geschäftsleitung über die Aufnahme bzw. die Nichtaufnahme von Mitgliedern werden schriftlich und begründet mitgeteilt. Im Falle einer Nichtaufnahme kann innert 30 Tagen nach der Eröffnung des

Beschlusses schriftlich und begründet rekurriert werden:

- Kategorie 1 an die Mitgliederversammlung
- Kategorie 2 an den Vorstand.

Der Entscheid erfolgt an der nächsten Mitgliederversammlung (Kategorie 1) bzw. Vorstandssitzung (Kategorie 2) und ist endgültig.

9 Austritt

Der Austritt kann mit schriftlicher Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist für die Mitglieder der Kategorie 1 von sechs (6) Monaten und für Mitglieder der Kategorie 2 von drei (3) Monaten auf das Ende eines jeden Monats erfolgen.

10 Ausschluss

- 1 Bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages oder Verstoss gegen Zweck oder Ziele des Vereins kann ein Mitglied ausgeschlossen werden. Über einen Ausschluss von Mitgliedern der Kategorie 1 entscheidet der Vorstand auf Antrag der Geschäftsleitung, über den Ausschluss von Mitgliedern der Kategorie 2 die Geschäftsleitung.
- 2 Gegen den Ausschlussentscheid kann das betroffene Mitglied innert 30 Tagen nach der Eröffnung des Beschlusses schriftlich und begründet rekurrieren:
 - Kategorie 1 an die Mitgliederversammlung
 - Kategorie 2 an den Vorstand.
 Der Entscheid erfolgt an der nächsten Mitgliederversammlung (Kategorie 1) bzw. Vorstandssitzung (Kategorie 2). Wird der Ausschluss auch durch die Rekursinstanz bestätigt, so ist der Ausschluss endgültig.
- 3 Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder auf eine (Teil-)Rückerstattung des Mitgliederbeitrages.

D Organe

11 Die Organe der OdA Sozialberufe Zürich sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Geschäftsleitung
- d) Die Kommissionen
- e) Die Revisionsstelle

E Mitgliederversammlung

12 Funktion und Zusammensetzung

- 1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der OdA Sozialberufe Zürich.
- 2 Die Mitgliederversammlung besteht aus den Delegierten der Mitglieder der Kategorie 1. Jedes Mitglied der Kategorie 1 ist berechtigt, eine*n oder mehrere Delegierte*n an die Mitgliederversammlung zu entsenden. Nehmen mehrere Delegierte eines Mitglieds teil, so hat dieses Mitglied

eine*n Delegierte*n zu bestimmen, welche*r für dieses Mitglied die Stimmrechte ausübt.

Die Mitglieder der Kategorie 1 sind in drei Bereiche eingeteilt (vgl. Ziff. 7 Statuten), und jedem Bereich wird der folgende Stimmenanteil in der Mitgliederversammlung zugewiesen:

- Bereich 1: Arbeitgeber*innen- /Arbeitnehmer*innenverbände: 40% Stimmenanteil
- Bereich 2: Bildungs- / Partnerinstitutionen: 20% Stimmenanteil
- Bereich 3: Trägerschaften / Betriebe bzw. Standorte: 40% Stimmenanteil.

- 3 Zu Beginn jeder Mitgliederversammlung wird die Anzahl Stimmen in Abhängigkeit von der Anzahl anwesender stimmberechtigter Delegierte und dem jeweiligen Stimmenanteil des Bereichs auf die teilnehmenden, stimmberechtigten Delegierten verteilt. Falls lediglich Delegierte des Bereichs 1 und 3 teilnehmen, so erhalten die beiden Bereiche 1 und 3 je 50% der zu verteilenden Stimmen. Falls lediglich Delegierte des Bereichs 1 und 2, bzw. 2 und 3 teilnehmen, so werden die zu verteilenden Stimmen im Verhältnis 2:1 (Bereich 1 und 2) bzw. 1:2 (Bereich 2 und 3) verteilt.
- 4 Delegierte der Mitglieder der Kategorie 2 nehmen mit beratender Stimme teil.
- 5 Vorstandsmitglieder können nicht Delegierte sein.

13 Aufgaben

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Erlass der Statuten sowie deren Teil- und/oder Totalrevision.
- b) Genehmigung von Geschäftsbericht, Jahresrechnung sowie Kenntnisnahme des Budgets.
- c) Wahl des Vorstandes und der*des Präsident*in.
- d) Wahl der Revisionsstelle.
- e) Entlastung des Vorstandes.
- f) Festlegung des jährlichen Mitgliederbeitrages.
- g) Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidation des Vereins.
- h) Entscheid von Rekursen gegen die Nichtaufnahme bzw. Ausschluss einer Organisation als Mitglied der Kategorie 1.
- i) Beschlussfassung über weitere traktandierete Geschäfte und Anträge von Mitgliedern.
- j) Beschlussfassung über Gegenstände, die von Gesetzes wegen oder aufgrund der Statuten der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

14 Einberufung und Antragsverfahren

- 1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Halbjahr statt.
- 2 Die Mitgliederversammlung kann zusätzlich einberufen werden
 - a) auf Beschluss des Vorstandes.
 - b) wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder der Kategorie 1 dies mit

entsprechendem schriftlichen Gesuch an den Vorstand und unter Angabe der Traktanden verlangt.

- 3 Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat spätestens sechs Wochen vor dem Versammlungsdatum schriftlich (auch per E-Mail) zu erfolgen.
- 4 Anträge sind auf die Traktandenliste der Mitgliederversammlung aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich zugestellt worden sind. Die definitive Traktandenliste wird den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zugestellt.
- 5 Später eingereichte Anträge gelangen zur Abstimmung, wenn die Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit aller Stimmen der anwesenden Delegierten Eintreten beschlossen hat. Für Anträge auf Auflösung der OdA Sozialberufe Zürich ist diese Bestimmung ausgeschlossen.

15 Beschlüsse

- 1 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei (2) Mitglieder der Kategorie 1 anwesend und durch eine*n stimmberechtigte*n Delegierte*n vertreten sind. Jeder Bereich verfügt über die festgelegte anteilmässige Anzahl Stimmen, welche gleichmässig auf die anwesenden Mitglieder des jeweiligen Bereiches verteilt werden (vgl. Ziffer 7 Statuten).
- 2 Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden offen und - mit Ausnahme der Beschlüsse gemäss Art. 14 Ziff. 5, Art. 15 Ziff. 3 sowie Art. 31 – mit einfachem Mehr der Stimmen gefasst.
- 3 Die Teilrevision und/oder Totalrevision der Statuten bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln (2/3) aller Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.
- 4 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt.

16 Versammlungsleitung

- 1 Die*der Präsident*in, bei Verhinderung die*der Vizepräsident*in, führt den Vorsitz und leitet die Mitgliederversammlung.
- 2 Bei Stimmgleichheit hat die*der Vorsitzende der Mitgliederversammlung den Stichentscheid.

F Vorstand

17 Funktion und Zeichnungsberechtigung

- 1 Der Vorstand ist das Führungsorgan der OdA Sozialberufe Zürich und vertritt den Verein nach aussen.
- 2 Die OdA Sozialberufe Zürich kann nur durch Kollektivunterschrift zu Zweien rechts-gültig verpflichtet werden. Im Übrigen wird die Zeichnungsberechtigung in der Geschäftsordnung geregelt.

18 Zusammensetzung

- 1 Der Vorstand besteht aus 5 - 10 von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern:
 - 1 Präsident*in
 - 1 Vizepräsident*in
 - 3 - 8 weitere Mitglieder
- 2 Die Zusammensetzung des Vorstandes soll ermöglichen, dass die Branche repräsentiert wird und dass das nötige Know-how zur Führung des Vereins zur Verfügung steht.
- 3 Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt MBA kann zusätzlich eine Vertretung mitberatender Stimme delegieren.

19 Aufgaben des Vorstandes

- 1 Der Vorstand ist für alle Aufgabenbereiche zuständig, die gesetzlich oder statutarisch nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.
- 2 In den Aufgabenbereich des Vorstands fallen insbesondere:
 - a) Die strategische Führung des Vereins
 - b) Die Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c) Das Erstellen des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Budgets zuhandelnder Mitgliederversammlung
 - d) Die Aufnahme von Mitgliedern der Kategorie 1 sowie Entscheide von Rekursen gegen die Nichtaufnahme bzw. Ausschluss einer Organisation als Mitglied der Kategorie 2
 - e) Der Erlass der Geschäftsordnung
 - f) Erlass des Entschädigungs- und Spesenreglements
 - g) Wahl der*des Geschäftsleiter*in
 - h) Die Wahl von Kommissionsmitgliedern
 - i) Die Eingabe von Stellungnahmen zu Vernehmlassungen
 - j) Die Festlegung der Preise von Dienstleistungen.
- 3 Der Vorstand kann Führungs- und Vertretungsaufgaben an die Geschäftsleitung bzw. Geschäftsstelle oder an Dritte übertragen. Dies ist in der Geschäftsordnung geregelt.
- 4 Zur Meinungsbildung kann der Vorstand Veranstaltungen einberufen, zu welchen die Betriebe und weitere Partner*innen eingeladen sind.
- 5 Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Arbeitsgruppen einsetzen.

20 Konstituierung, Amtsdauer und Organisation

- 1 Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.
- 2 Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- 3 Die Organisation des Vorstandes ist in der Geschäftsordnung geregelt.
- 4 Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder. Der Stichentscheid liegt beim Präsidium.
- 5 Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die

Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch per E-mail) möglich.

G Geschäftsleitung

21 Funktion und Besetzung

- 1 Die Geschäftsleitung entlastet zusammen mit der Geschäftsstelle den Vorstand von seinen Aufgaben und setzt die von ihm festgelegten Ziele und Aufgaben um.
- 2 Die*der Geschäftsleiter*in ist der*dem Präsident*in direkt unterstellt.

22 Aufgaben und Organisation

Aufgaben, Organisation, Kompetenzen und Verantwortungen der Geschäftsleitung werden in der Geschäftsordnung geregelt.

H Kommissionen

23 Funktion und Organisation

- 1 Der Vorstand der OdA Sozialberufe Zürich kann nach Bedarf Kommissionen einsetzen.
- 2 Kommissionen sind ständige Fachgruppen, welche zur Begleitung bestimmter Aufgaben der OdA Sozialberufe Zürich eingesetzt werden.
- 3 Die Kommissionsmitglieder werden vom Vorstand gewählt und erstatten ihm zuhänden der Mitgliederversammlung Bericht.
- 4 Aufgaben und Organisation der Kommissionen werden in der Geschäftsordnung geregelt.

I Revisionsstelle

24 Wahl

- 1 Die Mitgliederversammlung wählt auf Antrag des Vorstandes eine juristische Person für die Rechnungsrevision.
- 2 Die Revisionsstelle wird für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

25 Aufgaben

- 1 Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung der OdA Sozialberufe Zürich. Die Prüfung erfolgt nach dem Standard zur eingeschränkten Revision.
- 2 Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhänden der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht.

J Finanzen

26 Zusammensetzung und Einnahmen

Die Einnahmen der OdA Sozialberufe Zürich setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Leistungen aus dem Berufsbildungsfonds FondsSocial
- Beiträgen und Subventionen der öffentlichen Hand
- Kurskostenbeiträgen
- Fort- und Weiterbildungsbeiträgen
- allfälligen weiteren Einnahmen.

27 Mitgliederbeiträge

- 1 Die Mitglieder bezahlen einen fixen jährlichen Beitrag, welcher jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- 2 Die Beiträge werden bis Ende Juli des Jahres in Rechnung gestellt.
- 3 Bei Austritt erfolgt keine Rückerstattung der im Austrittsjahr bezahlten bzw. geschuldeten Beiträge.

28 Fonds

- 1 Die Mitgliederversammlung kann Fonds äufnen, um spezielle Aufgaben wie z.B. Ausbildungsaufwendungen abzugelten.
- 2 Soll ein Fonds geäufnet werden, muss vorgängig ein entsprechendes Fondsregle-ment, basierend auf den rechtlichen Grundlagen, erstellt und von der Mitglieder- versammlung beschlossen werden.

29 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der OdA Sozialberufe Zürich haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Mitgliedschaft verpflichtet nur zur Zahlung des jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliederbeitrages. Die Mitglieder haften nicht für Verbindlichkeiten des Vereins.

30 Entschädigung

Vorstandsmitglieder und andere Personen aus dem Kreis der Mitglieder können für ihren Aufwand und ihre Spesen entschädigt werden. Die Einzelheiten werden im Entschädigungs- und Spesenreglement festgelegt.

K Schlussbestimmungen

31 Auflösung

Für den Beschluss auf Auflösung der OdA Sozialberufe Zürich bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.

32 Vermögen

Im Falle einer Auflösung des Vereins wird nach Begleichung aller Verpflichtungen das verbleibende Vermögen auf eine steuerbefreite juristische Person im Sozialbereich mit Sitz in der Schweiz übertragen.

33 Inkrafttreten

Mit Genehmigung dieser Statuten durch die ausserordentliche Mitgliederversammlung vom 14. November 2022 treten diese per 1. Januar 2023 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten der Mitgliederversammlung vom 27. Oktober 2021.